

Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabesatzung) vom 08.10.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 02.10.2014 diese Satzung der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1 Abgabengläubiger

Die Stadt Dortmund erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungsabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Gegenstand der Beherbergungsabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff oder ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Beherbergung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Beherbergung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Eine private Beherbergung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast dies eindeutig durch eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers gemäß § 8 Absatz 3, welche den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum beinhaltet, nachweist oder eine Eigenbestätigung (Anlage 3 dieser Satzung) gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung vorlegt. Die Bescheinigung/Eigenbestätigung ist vom Steuerentrichtungspflichtigen aufzubewahren und der Stadt Dortmund auf Verlangen vorzulegen (§ 8 der Satzung).
- (4) Werden vom Arbeitgeber im Voraus gebuchte Beherbergungskontingente (Abrufkontingente) in Anspruch genommen und liegt eine längerfristig oder dauerhafte Bescheinigung des Arbeitgebers vor, dass diese Abrufkontingente ausschließlich zu beruflichen Zwecken in Anspruch genommen werden, ist ein Einzelnachweis nach Absatz 3 nicht erforderlich.
- (5) Erfolgt die Begleichung der Rechnung direkt durch den Arbeitgeber, ist ein Einzelnachweis nach Absatz 3 nicht erforderlich.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Abgabensatz

- (1) Die Beherbergungsabgabe beträgt 7,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem

Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 5 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.

§ 6 Entstehung des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steuerentrichtungspflichtiger, Einziehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Zur Einziehung und Abführung der Beherbergungsabgabe, Führung der Nachweise sowie der damit verbundenen Steuererklärungen gegenüber der Stadt Dortmund ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes (Steuerentrichtungspflichtiger) verpflichtet, der die Beherbergungsleistung zur Verfügung stellt.
- (2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat der Stadt Dortmund für die Beherbergungsleistungen und die zu entrichtende Beherbergungsabgabe bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) einzureichen. In dieser Steuererklärung ist die Beherbergungsabgabe von dem Steuerentrichtungspflichtigen selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuererklärung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.
- (3) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungsabgabe ist bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadt Dortmund zu entrichten.

§ 8 Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen

- (1) Erklärt der Beherbergungsgast die private Beherbergung, hat der Steuerentrichtungspflichtige die Beherbergungsabgabe einzuziehen.

Erklärt der Beherbergungsgast die berufliche Beherbergung, ist die formlose Eigenbestätigung oder die Arbeitgeberbestätigung einzuziehen und zum Buchungsvorgang aufzubewahren. Auf Verlangen der Stadt Dortmund sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Abgabe befreienden Nachweise vorzulegen.

- (2) Kann der Beherbergungsgast den beruflichen Anlass der Beherbergung nicht nachweisen, sind für jeden Beherbergungsgast auf amtlichen Vordruck (Anlage 2 dieser Satzung) folgende Daten zu erheben:
 - (a) Name
 - (b) Vorname
 - (c) Anschrift (Straße, Hausnummer, Wohnort, Staat)
 - (d) Geburtsdatum
 - (e) Ausweis-/Passnummer und ausstellende Behörde
 - (f) Nationalität
 - (g) Name des Beherbergungsbetriebes
 - (h) Dokumentation der Verweigerung nach Absatz 5

Unwahre Angaben, insbesondere zum Anlass der Beherbergung, können strafrechtlich verfolgt werden.

- (3) Kann der Beherbergungsgast keine Abgabe befreiende Nachweise vorlegen, oder verweigert der Beherbergungsgast gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen Angaben über den Grund der Beherbergung und/oder über den Arbeitgeber und/oder die freiberufliche/selbstständige Tätigkeit, ist die Beherbergungsabgabe einzuziehen und an die Stadt Dortmund abzuführen.

Fehlende oder verweigerter Abgabe befreiende Nachweise/Angaben können innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung bei der Stadt Dortmund nachgeholt werden.

Reicht der Arbeitgeber des Beherbergungsgastes innerhalb der Frist von einem Monat die Bestätigung nach, dass die Übernachtung beruflich bedingt war und der Übernachtende einen Reisekostenerstattungsanspruch in Höhe der Beherbergungskosten gegenüber dem Arbeitgeber hat, wird die Beherbergungsabgabe an diesen erstattet.

Die Erstattung erfolgt innerhalb von einem Monat nach Abrechnung und Prüfung der Steuererklärung des Beherbergungsbetriebes für das jeweilige Quartal.

Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10 Euro (§ 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) nicht unterschritten wird.

Innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer hat der Antragsteller eine gültige Bankverbindung (IBAN und BIC) mitzuteilen. Die Erstattung erfolgt per Überweisung.

Außerhalb der SEPA-Teilnehmerländer erfolgt die Erstattung nur per Scheckzahlung.

- (4) Der amtliche Vordruck nach Absatz 2 (Anlage 2) und die von dem Beherbergungsgast vorgelegten Abgabe befreiende Nachweise sind vom Steuerentrichtungspflichtigen für den Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren und der Stadt Dortmund auf Verlangen vorzulegen (§ 11 der Satzung). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Tag der Abgabe der für das Quartal betroffenen Steuererklärung gemäß § 7 Absatz 2.
- (5) Werden vom Beherbergungsgast gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen Angaben über den Anlass der Beherbergung oder über den Arbeitgeber oder über die freiberufliche/selbstständige Tätigkeit verweigert, so sind diese Beherbergungsgäste der Stadt Dortmund, unter Angabe der Daten aus Absatz 2 Buchstabe a) bis e), zeitgleich mit der betroffenen Steuererklärung mitzuteilen.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Prüfungsrecht

- (1) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Dortmund auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb/Steuerentrichtungspflichtige ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Dortmund zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen, sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen, Einlass zu gewähren.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Dortmund die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Dortmund zur Mitteilung über die Person des Steuerentrichtungspflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

§ 12 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7, 8 10 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen folgt, erfolgen.